

Klausel zum Ausschluss „übertragbare Krankheiten“

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind alle Schäden, die direkte oder indirekte Folge einer übertragbaren menschlichen und/oder tierischen Krankheit sind, sofern diese übertragbare Krankheit dazu führt, dass

1. Behörden Auflagen erlassen mit der Folge von (auch nur teilweisen) Bewegungseinschränkungen für Menschen und/oder Tiere (z.B. Quarantäne, Verbot des Betretens bestimmter Regionen) und/oder
2. Veranstaltungen verlegt, verschoben oder abgesagt werden aufgrund einer behördlichen Anordnung und/oder
3. Reiseeinschränkungen, -verbote, -warnungen von Behörden erteilt werden.

Behörden im Sinne dieser Klausel umfasst jede Art von Behörde, gleich, ob diese international, national, kommunal oder sonst lokal ist (z.B. Gesundheitsbehörden, Innenministerien, auswärtiges Amt)

Ausgeschlossen sind auch Schäden, die daraus resultieren, dass behördliche Auflagen oder Reisebeschränkungen gemäß Ziffern 1, 2 und 3 befürchtet werden oder eine mögliche Pandemie, Epidemie oder Seuche als Bedrohung empfunden wird.

Dieser Ausschluss umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, übertragbare Krankheiten, Pandemien, Epidemien oder Seuchen aller Art, gleichgültig, ob die Erreger tierischen oder menschlichen Ursprungs sind. Dies umfasst auch neue Erreger, die mittels Mutationen auf den Menschen überspringen.